

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Beratende Äußerung des Landesrechnungshofes zur Reform der Förderverfahren des Landes

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag bittet den Landesrechnungshof um eine beratende Äußerung gemäß Paragraph 88 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, um Wege für ein effektives und effizientes Förderwesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzuzeigen.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

In Textziffer 26 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen den Fraktionen der SPD und DIE LINKE heißt es:

„Wir wollen eine grundsätzliche Reform der Förderverfahren des Landes mit dem Ziel der Vereinfachung und Verbesserung erreichen. Dabei sind sich die Koalitionspartner einig, dass das Land eine zentrale Fördereinrichtung braucht. Sofern es wirtschaftlich sinnvoll ist, soll hierzu das Landesförderinstitut aus der NordLB in die Trägerschaft des Landes überführt und weitere Fördereinrichtung wie die Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) unter anderem in der neuen Institution, die keine Bank sein wird, gebündelt werden. Das Finanzministerium wird den Prozess federführend begleiten. Das Projekt zum Aufbau einer zentralen Fördereinrichtung soll mit der Vereinfachung und Verbesserung sowie Standardisierung der Förderverfahren kombiniert werden.“

Der Finanzminister hat mitgeteilt, dass das Finanzministerium am „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer landeseigenen Fördereinrichtung als rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts“ arbeite und mit einer voraussichtlichen Ausschussbefassung im III. Quartal 2023 zu rechnen sei.

Angesichts der Bedeutung und Komplexität des Förderwesens des Landes ist es geboten, dass der Landtag den Landesrechnungshof um eine beratende Äußerung bittet, damit die Mitglieder des Landtages die Vorlagen der Landesregierung besser beurteilen können und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bei der Erstellung ihrer eigenen Vorlagen berücksichtigen können.

Laut Paragraph 88 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann der Landesrechnungshof aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Landesregierung und einzelne Ministerien beraten. Soweit der Landesrechnungshof den Landtag berät, unterrichtet er gleichzeitig die Landesregierung.

Ein Beispiel für eine solche beratende Äußerung ist der Sonderbericht des Landesrechnungshofes zum Kostenausgleich für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde. Diesem Sonderbericht ging eine Übereinkunft zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 24. September 2019 zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern voraus, in der auch eine Bitte an den Landesrechnungshof zur Begutachtung der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunen im übertragenen Wirkungsbereich enthalten war. Diese Bitte wurde dann durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung an den Landesrechnungshof übermittelt. Der Senat des Landesrechnungshofes beschloss, die gewünschte Begutachtung in eigener Zuständigkeit und mit von ihm festzulegenden Inhalten in seine nach der Prüfungsplanung ohnehin vorgesehene Prüfung zu dem in Rede stehenden Themenkreis zu integrieren.